



Wasserverband
Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

Wasserverband

Gruppenwasserversorgung

Perg und Umgebung

Wasserabgabeordnung

Perg, am 25.03.2021

Wasser ist Leben

25.03.2021
WASSERVERBAND
Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung
Hauptplatz 4, 4320 Perg

Verbandsobmann Maximilian Strasser



Der Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ gibt sich in Übereinstimmung mit den Verbandssatzungen und der Geschäftsordnung folgende Wasserabgabeordnung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abgabebedingungen

§ 1 Aufgaben des Wasserverbandes

§ 2 Wasserlieferung

§ 3 Verteilungsgebiet in der Gemeinde

§ 4 Ort der Wasserübergabe- Ende der Verbandsanlage

§ 5 Wassermesseinrichtung- Wasserzähler

§ 6 Wasserdruck

§ 7 Wasserbeschaffenheit

§ 8 Technische Anlagen und Einrichtungen des Wasserverbandes

§ 9 Anlagen und Abnehmer

§ 10 Unterbrechung der Wasserlieferung

§ 11 Haftungsausschluss

2. Gebühren

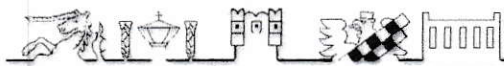
§ 12 Beitragsgebühren

§ 13 Verrechnung

§ 14 Fälligkeit

§ 15 Verzugszinsen

§ 16 Änderung der Wasserabgabeordnung



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

Der Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ im folgendem kurz Wasserverband genannt, errichtet und betreibt in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, ohne die Absicht einer Gewinnerzielung, die „Gruppenwasserversorgungsanlage Perg und Umgebung“ mit dem Ziel, die Mitgliedsgemeinden, im folgendem kurz Abnehmer genannt, mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zu beliefern. Zum geordneten und wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgungsanlage, zur Sicherung der Verteilung des Wasserdangebotes, sowie zur zeitgerechten Planung und baulichen Durchführung notwendiger Anlagenerweiterungen beschließt die Mitgliederversammlung nachstehende Wasserabgabeordnung:

1. Abgabebedingungen

§ 1 Aufgaben des Wasserverbandes

Dem Wasserverband obliegt im wesentlichen die Sicherung, Erkundung und Erschließung von Wasserverkommen, sowie die Förderung und der Transport zu den Übernahmeeinrichtungen der Verbandsmitglieder nach § 3. Eine Verteilung an den Endverbraucher ist vom Wasserverband nicht vorgesehen. (Ausgenommen Reinhaltungsverband Perg, Münzbach, Windhaag Rechberg)

§ 2 Wasserlieferung

- (1) Vor Beginn einer Wasserlieferung ist zwischen dem Wasserverband und dem jeweiligen Abnehmer ein Wasserlieferungsvertrag unter Zugrundelegung der gegenständlichen Wasserleitungs- und Gebührenordnung abzuschließen.
- (2) Der Wasserverband liefert jedem Abnehmer Wasser nach Maßgabe dieses Wasserlieferungsvertrages, wobei darin insbesondere
 - a) Das zu versorgende Gebiet (Verteilungsgebiet),
 - b) Der Ort der Wasserübergabe und Ende der Verbandsanlage,
 - c) Die bestellte Tageskonsensmenge,
 - d) Der Beginn der Wasserlieferung,verbindlich festzusetzen sind.
- (3) Der Wasserverband liefert an seine Mitgliedsgemeinden Trinkwasser bis zu der bestellten Wassermenge- Tageskonsensmenge, darüber hinaus nur nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner übrigen Lieferverpflichtungen.
- (4) Der Wasserverband ist berechtigt, die Wasserlieferung auf die bestellte Wassermenge, dies ist der im Wasserlieferungsvertrag festgesetzte Tageskonsens, zu begrenzen.



§ 3 Verteilungsgebiet der Gemeinden

- (1) Unter dem Verteilungsgebiet werden jene Ortschaften bzw. Ortsteile einer Gemeinde verstanden, welche durch ein zusammenhängendes Verteilnetz mit Wasser aus den Anlagen des Wasserverbandes beliefert werden bzw. können.
 - a) Eine Versorgung von Ortsnetzen mit anderwärtiger Wassergewinnung in dem Verteilgebiet des mit Wasser aus der Gruppenwasserversorgungsanlage belieferten Bereiches wird nur dann anerkannt, wenn die beiden Verteilnetzte vollkommen baulich getrennt sind.
- (2) Eine Abgabe von Wasser an eine Nichtmitgliedsgemeinde durch eine Mitgliedsgemeinde bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Im Wasserlieferungsvertrag ist das Verteilungsgebiet genau zu umschreiben und bei Erweiterung zu ergänzen.

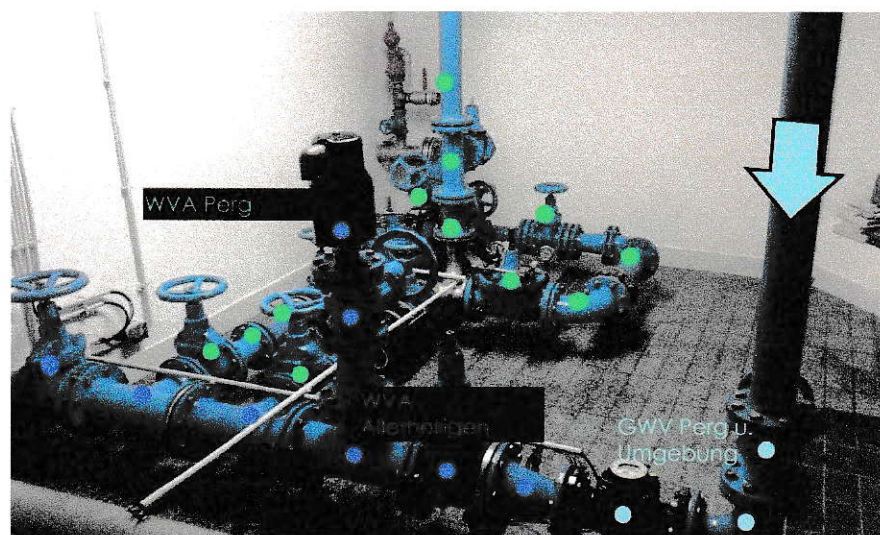
§ 4 Ort der Wasserübergabe– Ende der Verbandsanlage

- (1) Grundsätzlich steht jedem Abnehmer nur eine Wasserübergabestelle zu. Wenn es technisch möglich ist, können auf Kosten des Abnehmers auch mehrere Übergabestellen eingerichtet werden.
- (2) Der Wasserverband liefert das Wasser bis zum Verrechnungszähler. Das Ende der Verbandsanlage und der Beginn der Gemeindeanlage wird folglich festgelegt:
 - a) Die Übergabestelle Verbandsanlage und der Gemeinde Allerheiligen befindet sich im Hochbehälter Lanzenberg. Als Ende der Verbandsanlage gilt der erste Flansch nach dem Hauptwasserzähler (Siehe Foto Übergabestelle Allerheiligen). Der Ordnung halber wird festgehalten, dass die vom Versorgungsstrang der Gemeinde Allerheiligen abzweigende Versorgungsleitung für die Hochzone und Tiefzone Lanzenberg welcher Bestandteil der Wasserversorgungsanlage Perg ist und somit in die Kompetenz der Stadtgemeinde Perg fällt und von dieser jederzeit in betriebsfähigem Zustand gehalten werden muss.



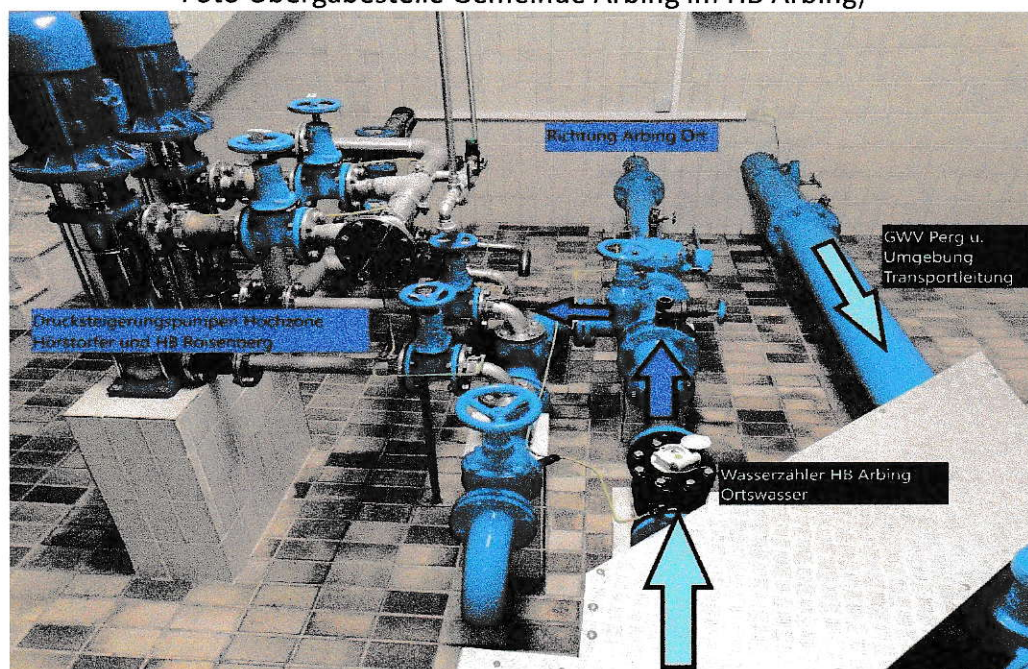
Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg



Übergabestelle Gem. Allerheiligen

- b) Die Übergabestellen Verbandsanlage und der Gemeinde Arbing befinden sich im Hochbehälter Arbing und Übergabeschacht Arbing. Im Hochbehälter Arbing gilt als Ende der Verbandsanlage der erste Flansch nach dem Hauptwasserzähler (Siehe Foto Übergabestelle Gemeinde Arbing im HB Arbing)



Übergabestelle Gem. Arbing im HB Arbing

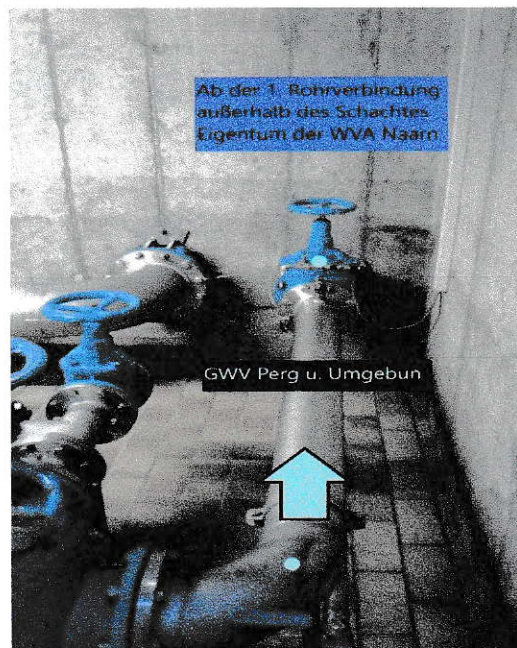
Der Übergabeschacht Arbing ist samt allen Einbauten Eigentum der Gemeinde Arbing, jedoch in Betreuung des Wasserverbandes.



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

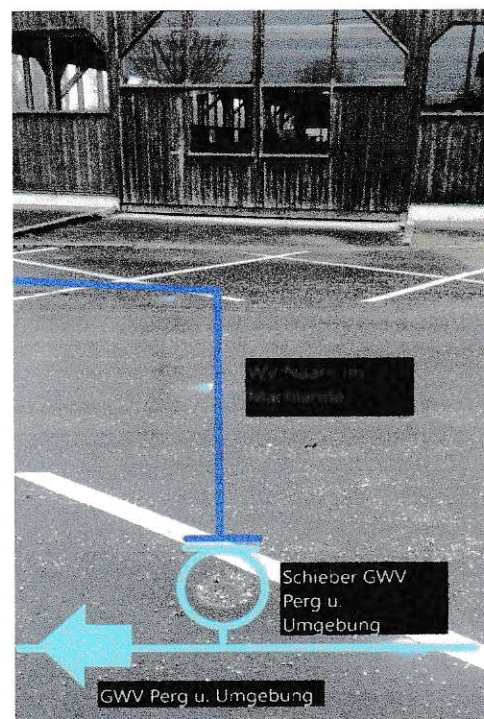
Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

- c) Die Übergabestellen Verbandsanlage und der Marktgemeinde Naarn befinden sich beim Übergabeschacht Naarn, Übergabeschacht Au/Donau und Übergabeschacht Aisthofen. Beim Übergabeschacht Naarn gilt als Ende der Verbandsanlage die erste Rohrverbindung (PVC Muffe) beim Austritt der Ortsleitung Naarn aus dem Übergabeschacht. (Foto)
Der Übergabeschacht Naarn ist Bestandteil der Verbandsanlage.



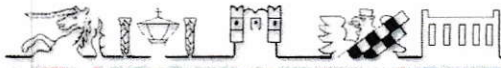
Übergabestelle Marktgem. Naarn

Beim Übergabeschacht Au/Donau gilt als Ende der Verbandsanlage der Flansch nach dem Schieber direkt an der Abzweigung von der Verbandsleitung zum Übergabeschacht (Foto). Der Übergabeschacht Au ist im Eigentum der Marktgemeinde Naarn, jedoch in der Betreuung des Wasserverbandes.



Übergabestelle Au an der Donau

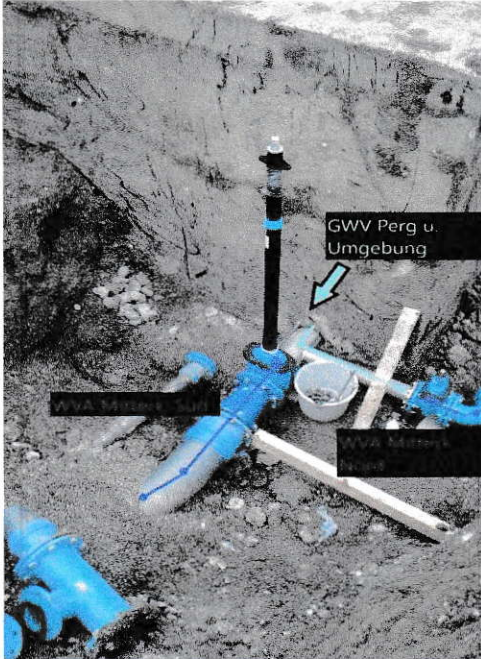
Der Übergabeschacht Aisthofen ist samt allen Einbauten zu 1/3 Eigentum der Marktgemeinde Naarn, jedoch in Betreuung des Wasserverbandes.



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

d) Übergabestelle Mitterkirchen:



Übergabestelle Mitterkirchen Nord und Süd

Die Übergabestelle Verbandsanlage und der Marktgemeinde Mitterkirchen befindet sich beim Übergabeschacht Mitterkirchen.

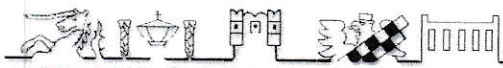
Als Ende der Verbandsanlage gelten die beiden gemeindeseitigen Flanschverbindungen Mitterkirchen Nord bzw. Mitterkirchen Süd beim Austritt der Ortsleitung Mitterkirchen aus dem Übergabeschacht (Siehe Foto Übergabestelle Mitterkirchen)

Der Übergabeschacht Mitterkirchen ist Bestandteil der Verbandsanlage.

- e) Die Übergabestellen Verbandsanlage und der Stadtgemeinde Perg sind zweimal im Hochbehälter Perg, einmal Übergabeschacht Perg, einmal Übergabeschacht Aisthofen und einmal Übergabeschacht Reinhaltungsverband Perg, Münzbach Windhaag, Rechberg (RHV)

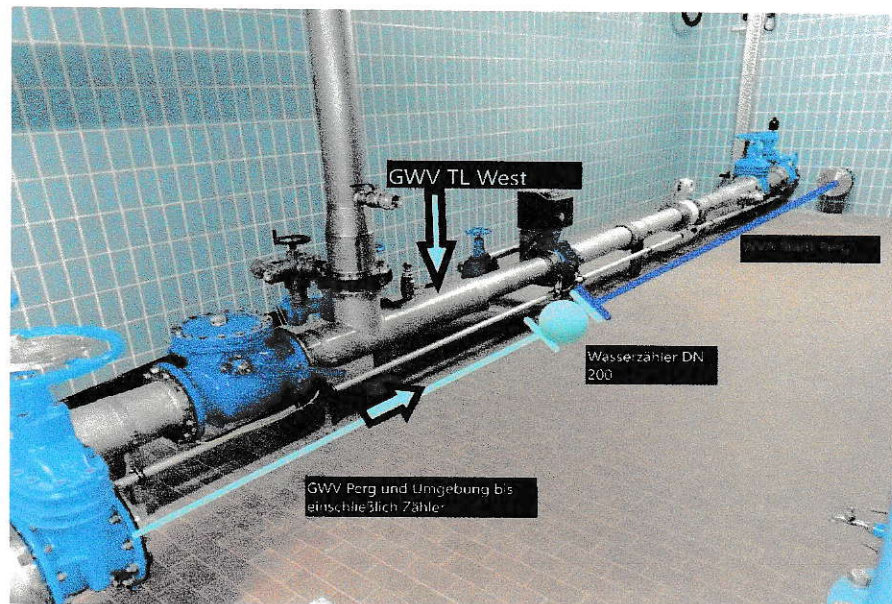
Derzeit gilt beim Hochbehälter Perg als Ende der Verbandsanlage, der Flansch nach dem Hauptwasserzähler DN 200 in der bestehenden Entnahmeleitung. Dieser Hauptwasserzähler ist Bestandteil der Verbandsanlage.

Die Stadtgemeinde Perg plant 2021 eine neue Entnahmeleitung vom Hochbehälter Perg in die Stadt Perg. Als Ende der Verbandsanlage gilt der Flansch unmittelbar nach dem Hauptwasserzähler DN 200 (Siehe Foto Übergabestelle Entnahmeleitung Perg neu 2021)



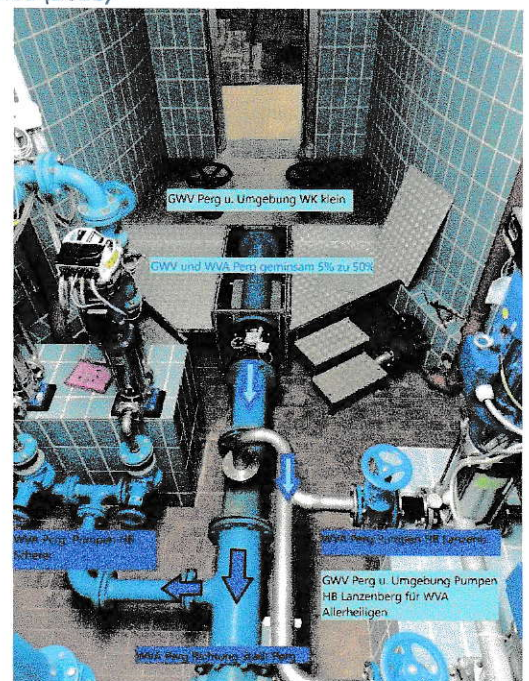
Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg



Übergabestelle Entnahmeleitung Perg neu (2021)

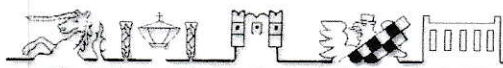
Die Übergabestelle für die Versorgung der Hochbehälter Lanzenberg bzw. Hochbehälter Scherer befindet sich ebenfalls im Hochbehälter Perg. Die Anlagenteile (Pumpen, Wasserleitung **auch Wasserzähler**) bezüglich Versorgung Hochbehälter Lanzenberg nutzten die Stadtgemeinde Perg und der Verband gemeinsam, da der Verband die Mitgliedsgemeinde Allerheiligen durch den Hochbehälter Lanzenberg versorgt. Das Verhältnis gemeinsam genutzter Anlagenteile beträgt 50 Prozent Stadtgemeinde Perg zu 50 Prozent Verband. Als Ende der 50 prozentigen Verbandsanlage gilt der Flansch nach der T Abzweigung zu den Pumpen HB Lanzenberg. (Siehe Foto Übergabestelle für HB Lanzenberg)



Übergabestelle für HB Lanzenberg

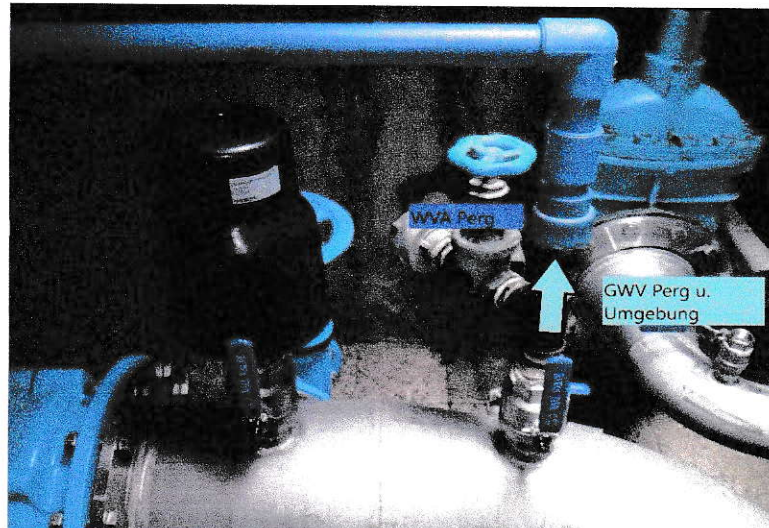
Der Übergabeschacht Aisthofen ist samt aller Einbauten zu 2/3 Eigentum der Stadtgemeinde Perg, jedoch in Betreuung des Wasserverbandes.

Beim Übergabeschacht Reinhaltungsverband (RHV) Perg, Münzbach, Windhaag, Rechberg (Kläranlage) gilt als Ende der Verbandsleitung der Beginn der Kunststoff-Leitung zum Wasserzähler Reinhaltungsverband. Da der Übergabeschacht Reinhaltungsverband als Streckenschacht in der Verbandsanlage gebaut wurde, ist dieser auch Bestandteil der Verbandsanlage. (Siehe Foto Übergabestelle RHV)



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg



Übergabestelle RHV

- (3) Eine direkte Versorgung der Endverbraucher erfolgt nicht durch den Wasserverband, sondern obliegt den Mitgliedsgemeinden über ihre eigenen Netzte, mit Ausnahme des Übergabeschachtes Reinhaltungsverband (RHV) Perg, Münzbach, Windhaag, Rechberg.

§ 5 Wassermesseinrichtungen- Wasserzähler

- (1) Die vom Abnehmer bezogenen Wassermengen werden durch einen Hauptwasserzähler, der in § 4 festgelegten Übergabestellen gemessen.
- (2) In den Hochbehältern besteht die Übergabestelle aus einem Wasserzähler bzw. im Hochbehälter Perg zukünftig zwei und wird als eine Übergabestelle definiert. Bei den Übergabeschächten besteht die Übergabestelle aus zwei Wasserzähler (Zählerstrecke1+2) welche als eine Übergabestelle definiert wird.
- (3) Nach § 4 Abs. (1) steht jedem Abnehmer eine Übergabestelle und somit ein Hauptwasserzähler bzw. bei Übergabeschächten zwei Zähler zu, welcher fixer Bestandteil der Verbandsanlage ist. Jede weitere Übergabestelle, somit auch Wasserzähler, pro Abnehmer ist Eigentum des Abnehmers.
- (4) Alle für die Messung der Wassermengen erforderlichen Anlagenteile werden vom Wasserverband beigestellt und in betriebsbereitem Zustand erhalten. Auch die Messungen welche sich im Eigentum des Abnehmers befinden. Anfallende Kosten, bei den Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Abnehmers befinden, wie Austausch, Wartung und Instandhaltung werden vom Wasserverband an den Abnehmer in Rechnung gestellt.



- (5) Die Messeinrichtungen werden vom Wasserverband regelmäßig nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes auf Ihre Genauigkeit überprüft und entsprechende Aufzeichnungen (Wasserzählerkartei) geführt.
- (6) Die Hauptwasserzähler werden monatlich (Monatsende) durch Beauftragte des Wasserverbandes abgelesen. Ein Vertreter des Abnehmers kann bei der Ablesung zugegen sein, wobei der Wasserverband bis zum 25. des Monats in Kenntnis zu setzen ist.
- (7) Die Erfassung der Tages- und Monatsmengen sowie der Nachtverbrauch erfolgt über die Fernüberwachungseinrichtung (Leitsystem) des Wasserverbandes.
- (8) Die vom Hauptwasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als gebührenpflichtige Abnahme, auch wenn Wasser nach der Übergabestelle verlorengegangen ist, z. B. durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche.
- (9) Der Wasserverband ist auf schriftlichen Antrag des Abnehmers verpflichtet, eine Sonderprüfung des Wassermessers durchzuführen. Die Kosten dafür fallen dem Abnehmer zu Last, falls die Abweichung, die nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes zulässige Fehlergrenze nicht überschreitet.
- 11) Ergibt eine Prüfung des Wassermessers, dass dieser über der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so hat der Abnehmer Anspruch auf Erstattung des überbezahlten Betrages bzw. ist er verpflichtet, die zu wenig bezahlte Abnahmegebühr nachzuentrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung kann nur für die Zeit des laufenden oder des unmittelbar vorausgegangenen Ableserzeitraumes (Monat) geltend gemacht werden.
- 12) Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruches bzw. der Nachzahlungsverpflichtung nach Abs. (9) wird die Wasserbezugsmenge vom Wasserverband im Einvernehmen mit dem Abnehmer geschätzt, wobei hierzu geeignete Vergleichsberechnungen anzustellen sind.

§ 6 Wasserdruck

- (1) Der Wasserverband übergibt den Abnehmern das Wasser an den Übergabestellen jeweils mit einem, den technischen Gegebenheiten bzw. vorhandenen Einrichtungen entsprechenden Druck. Ein Anspruch auf die Höhe des Druckes an der Übergabestelle besteht nicht.
- (2) Wie auch unter § 5 Abs. (3) bzw. § 4 Abs. (1) steht jedem Abnehmer eine Übergabestelle zu, und somit auch ein technischer Anlagenteil bezüglich des Wasserdruckes (Druckminderventile und Sicherheitsventile). Jede weitere Übergabestelle bzw. technischer Anlagenteil bezüglich des Wasserdruckes ist Eigentum des Abnehmers. Alle relevanten Anlagenteile bezüglich des Wasserdruckes werden vom Wasserverband beigestellt und in betriebsbereitem Zustand erhalten. Anfallende Kosten, der Anlagenteile bezüglich



Wasserdruckes, welche sich im Eigentum des Abnehmers befinden, wie Tausch, Wartung und Instandhaltung werden vom Wasserverband an den Abnehmer in Rechnung gestellt.

§ 7 Wasserbeschaffenheit

- (1) Die Güte des vom Wasserverband gelieferten Wassers entspricht der Trinkwasserqualität nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Wasserbeschaffenheit und dessen einwandfreie Eignung als Trinkwasser wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden regelmäßig überprüft.
- (2) Änderung der Wasserbeschaffenheit und des Druckes an der Übergabestelle bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen werden den Abnehmern rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Den Abnehmergemeinden ist einmal jährlich ein entsprechender Wasseruntersuchungsbefund auszuhändigen.

§ 8 Technische Anlagen und Einrichtungen des Wasserverbandes

- (1) Der Wasserverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Förderung und Fortleitung des Wassers bis zu den Übergabestellen der Abnehmer. (§ 4)
- (2) Technische Einrichtungen und Anlagen des Wasserverbandes einschließlich der Übergabemesseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Wasserverbandes bedient und betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur auf Grund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigung, berechtigt.
- (3) Die Abnehmer können die Anlagen des Wasserverbandes besichtigen und Pläne, insbesondere über ihren Anschluss Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt hierfür ist mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes rechtzeitig zu vereinbaren.
- (4) Der Inhalt der Behälter ist so groß zu bemessen, dass ein mittlerer Tagesbedarf der betreffenden Abnehmer gespeichert werden kann.

§ 9 Anlagen der Abnehmer

- (1) Die Verteileranlagen der Abnehmer sind von deren Eigentümer nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und instand Zusetzen.
- (2) Die Anlagen der Abnehmer beginnen mit dem Ort der Wasserübernahme nach § 4.
- (3) Verteilernetze der Abnehmer sind so zu gestalten und zu betreiben, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Wasserverbandes entstehen.



- (4) Bei Änderungen und Erweiterungen der Verteilernetze der Abnehmer, soweit diese Auswirkungen auf die Verbandsanlage haben, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Wasserverband herzustellen.

§ 10 Einschränkungen und Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Wird dem Wasserverband durch Auswirkung höherer Gewalt, durch behördliche Maßnahmen oder sonstige Umstände, eine Wasserlieferung in qualitativer und quantitativer Hinsicht unmöglich gemacht, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse beseitigt sind.
Schadenersatzansprüche seitens des Abnehmers und speziell deren Endkunden bestehen nicht.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen der Betriebsanlage oder sonstige Betriebsarbeiten an der Verbandsanlage, die eine Betriebsunterbrechung verursachen, werden so vorgenommen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert oder unterbrochen wird.
- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung sind im Fall Abs. (1) unverzüglich, im Fall Abs. (2) rechtzeitig, wenn möglich mindestens zwei Tage vorher dem Abnehmer mitzuteilen.
- (4) Der Wasserverband kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn dies im Zuge einer Brandbekämpfung, Katastrophen- und Notstandsfällen notwendig wird.
- (5) Der Wasserverband kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann. (Schwimmbadbefüllungen,)

§ 11 Haftungsausschluss

Der Wasserverband haftet nicht für Schäden, die den Abnehmern und speziell deren Endkunden unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen, wie z. B. höherer Gewalt (Hochwasser), Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann.

2. Gebühren

§ 12 Beitragsgebühren



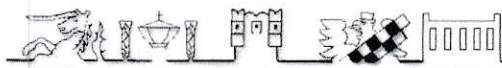
Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

- (1) Der Wasserverband ist laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid Wa-2013602782/27-Gra/Lei bzw. AUWR-2015-231962/14-Sg/R berechtigt aus allen drei Brunnenanlagen maximal 55l pro Sekunde, oder maximal 3.840m³ täglich, bzw. jährlich maximal 900.000m³ Wasser zu fördern. Alle Mitglieder bestellen gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzungen eine Wasserbezugsmenge bzw. bilden diese den Höchsttagesbedarf einer Mitgliedsgemeinde.
- (2) Diese Bestellwassermenge- Tageskonsensmenge einer Mitgliedsgemeinde wird vertraglich, Wasserliefervertrag § 2 zwischen Wasserverband und Abnehmer geregelt.
- (3) Die Bestellwassermenge (m³ pro Tag) stellt den Schlüssel der Beteiligung der einzelnen Abnehmer an der Verbandsanlage dar. (§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung)
- (4) Dieser Schlüssel bildet auch gleichzeitig die Stimmenverteilung der Mitgliederversammlung. (§ 6 der Verbandssatzungen), sowie regelt dieser auch den prozentuellen Anteil einer Mitgliedsgemeinde am Wasserverband. (Haftungsanteile)
- (5) Da die Bestellwassermenge- Tageskonsensmenge wesentliche Faktoren einer Verbandsgemeinde bildet, soll diese ausreichend und zukunftsorientiert festgesetzt werden. Die Bestellwassermenge soll jedenfalls ausreichend über dem maximal höchsten Tagesverbrauch einer Mitgliedsgemeinde liegen.

§ 13 Verrechnung

- (1) Der Wasserpreis pro m³ Wasser aus der Verbandsanlage ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2018 mit € 0,98 exklusive Mehrwertsteuer festgesetzt worden.
Die Preisanpassung wird jährlich bis zum 30.09. durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt monatlich mittels A- Konto Zahlung des Abnehmers zur Monatsmitte.
- (3) Als Abbuchungsbetrag wird der durchschnittlicher Monatsverbrauch eines Abnehmers auf ein Jahr herangezogen.
- (4) Die Höhe der Abbuchung ist, je nach Abweichung, jährlich mit der Mitgliedsgemeinde neu zu vereinbaren.
- (5) Im Zuge der Monatskontrolle und Ablesung der Messeinrichtungen laut § 5 Abs. (5) des Wasserverbandes wird auch der tatsächliche monatliche Wasserbedarf des Abnehmers in einem Informationsschreiben zur Rechnung an den Abnehmer beigefügt.
- (6) Jährlich zum 01. Oktober wird die Jahresabrechnung durchgeführt. Die Monate Oktober, November, Dezember des letzten Jahres werden mit dem Wasserpreis des letzten Jahres als Guthaben bzw. Nachzahlung an dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Die Monate des



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

laufenden Jahres werden dem Abnehmer mit dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Wasserpreis des laufenden Jahres (Budgetvoranschlag) als Gutschrift oder als Nachzahlung in Rechnung gestellt.

§ 14 Fälligkeit

Die im Zuge der Jahresabrechnung entstandene Gutschrift oder Nachzahlung eines Abnehmers ist innerhalb von 14 Tagen vom Wasserverband, im Falle einer Gutschrift, zu überweisen. Oder im Falle einer Nachzahlung des Abnehmers, ist diese innerhalb von 14 Tagen an den Wasserverband zu überweisen.

§ 15 Verzugszinsen

Für verspätete Zahlungen werden nach einem Mahnverfahren Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent über den derzeit gültigen 6 Monats Euribor eingehoben.

§ 16 Änderungen der Wasserabgabeordnung

Eine Änderung der Wasserabgabeordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Bei der Novellierung der Wasserleitungsordnung in den Mitgliedsgemeinden empfiehlt der Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung die Bedachtnahme auf diese Wasserabgabeordnung!

Die Wasserabgabeordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2021 in Perg mit sofortiger Wirksamkeit beschlossen.

WASSERVERBAND
Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung
Hauptplatz 4 - 4320 Perg

Verbandsobmann Maximilian Strasser

WASSERVERBAND
Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung
Hauptplatz 4 - 4320 Perg

Vorstandsmitglied